



Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer Burgenland



23. und 24. Stunde im neuen Dienstrecht (pd)

Quellen: [§ 8, Abs. 3f LVG \(inkl. Anlage zu § 8\)](#)

Das Gesetz zählt die Einsatzmöglichkeiten für diese zwei Wochenstunden auf:

- Je eine Stunde können derzeit durch die **Erledigung von nachfolgenden Aufgaben** erbracht werden.
 1. Klassenführung
 2. Verwaltung von Lehrmittelsammlungen (Kustodiate)
 3. Schulentwicklungsarbeit im Sinne von SQA
 4. Fachkoordination an Neuen Musik- und Sportmittelschulen: max 1 Koordinator/Schwerpunkt
 5. Koordination an Neuen Mittelschulen (§ 59b Abs. 1aZ2 GehG): max 3 Koordinator/innen
- **Oder eine oder zwei Wochenstunden (d.h. 36 oder 72 Jahresstunden) sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit zu leisten.**
 - a) Beratung von Schüler/innen (im Sinne von **Tutoring** in Lern- und sozialen Fragen)
Oder vertiefende Beratung von Erziehungsberechtigten (§ 61(1) SchUG) im Sinne der Förderung der Schulgemeinschaft und der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule

Diese Sprechstunde ist als Angebot den SchülerInnen und Erziehungsberechtigten bekanntzugeben.

- b) Koordination der Beratung zwischen Lehrkräften und Erziehungsberechtigten.

Diese Leistung ist an die Funktion Klassenvorstand (Vorsitzender im Klassenforum und in der Klassenkonferenz) und an Berufserfahrung gebunden.

Umsetzungstipps für die „Beratungsstunden“:

- **Wer bestimmt über die Anordnung?**

Der Dienstplan ist Aufgabe der Schulleitung gemäß § 10 SchUG. Die Beratungsstunden sind über Aushang und Elternbrief bekannt zu geben. Die Verankerung im Stundenplan verringert daher den Verwaltungsaufwand.

- **Sind nicht genutzte Beratungsstunden nachzubringen bzw. solche bei Absenz zu supplieren?**

Ein Erlass des BMB verneint diese Fragen eindeutig.

- **Wann dürfen SchülerInnen in die Beratung gehen?**

Ihr Pflicht- und Förderunterricht darf durch die Beratungsstunden nicht tangiert werden. Für eine lokale Transparenz der Gesprächssituation ist zu sorgen!